

beispielsweise im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte gibt, wo weder Geldstrafen noch Verurteilung auf Bewährung angebracht und Übergaben wegen der Kompliziertheit der Sachlage nicht möglich sind, dennoch aber die Notwendigkeit bestehen kann, das fragliche Verhalten gerichtlich zu tadeln.

Das Strafrecht bietet verschiedene Möglichkeiten zur differenzierten Ausgestaltung der Strafen ohne Freiheitsentzug im Einzelfall. So können bei der Verurteilung auf Bewährung die Bewährungszeit und die Dauer der angedrohten Freiheitsstrafe sehr unterschiedlich bemessen sein. Außerdem können dem Verurteilten für die Bewährungszeit verschiedene rechtliche Verpflichtungen auferlegt werden (vgl. § 33 StGB). Die Geldstrafe kann von unterschiedlicher Höhe sein (vgl. § 36 StGB).

Die *Strafen ohne Freiheitsentzug können grundsätzlich nur bei Vergehen* (vgl. § 1 Abs. 2, § 30 Abs. 1 StGB) ausgesprochen werden. Nach § 30 Absatz 1 StGB ist es Voraussetzung, daß das Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungestimmtem Verantwortungsbeußtsein, Unachtsamkeit oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begangen wurde. Strafen ohne Freiheitsentzug können auch bei mehrfach begangenen Vergehen oder auch dann ausgesprochen werden, wenn mehrfach Sachen von geringem Wert entwendet werden und die Gesamtheit der Entwendungen wegen dieser wiederholten Begehung die Qualität eines Vergehens erreicht. Andererseits kann trotz eines nicht erheblichen Schadens bei mehrfachen Eigentumsvergehen, die innerhalb kurzer Zeitdauer begangen wurden, eine Freiheitsstrafe erforderlich sein, wenn die Tatausführung eine zunehmende Intensität zeigt und daraus eine verfestigte negative Einstellung gegenüber dem Eigentum deutlich wird, die der in § 39 Absatz 2 beschriebenen Alternative der schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin entspricht.

Strafen ohne Freiheitsentzug sind aber auch bei Vergehen, die Ausdruck eines hartnäckigen disziplinlosen Verhaltens sind, nicht generell ausgeschlossen. Bei der Einschätzung, ob und inwieweit bei einem Täter ein hartnäckiges disziplinloses Verhalten vorliegt, ist auch zu berücksichtigen, mit welchem Aufwand und mit welcher Intensität Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung angewandt wurden und zu welchem Erfolg sie geführt haben. Ist in diesen Fällen eine Verurteilung auf Bewährung zuläs-

sig, muß sie mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder einer Bürgschaft verbunden sein (vgl. § 30 Abs. 2 StGB).

Bei *Verbrechen* (§ 1 Abs. 3, § 39 Abs. 1 StGB) sind Strafen ohne Freiheitsentzug *grundsätzlich nicht anwendbar*, auch wenn für die Tat im konkreten Fall eine Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren angedroht ist (zum Beispiel staatsfeindliche Hetze gemäß § 106 StGB, Totschlag gemäß § 113 StGB). Nur unter den Voraussetzungen der außergewöhnlichen Strafmilderung (vgl. § 62 Abs. 1 und 2 StGB) kann auch bei Verbrechen eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen werden, und zwar in der Regel die nächstschwerste Strafart, die Verurteilung auf Bewährung.

Strafen ohne Freiheitsentzug können auch ausgesprochen werden, wenn bestimmte erschwerende Umstände vorliegen, für die das Gesetz eine Strafverschärfung mit Androhung einer Freiheitsstrafe vorsieht, diese Strafverschärfung aber nicht anzuwenden ist, weil sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat (vgl. § 62 Abs. 3 StGB).

*Schwere Vergehen* (vgl. dazu 4.1.) werden in der Regel nicht mit Strafen ohne Freiheitsentzug bestraft (vgl. § 1 Abs. 2 StGB).

Auch für *besonders schwere fahrlässige Vergehen* (vgl. § 1 Abs. 2 StGB) ist der Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug vielfach nicht möglich, jedoch *nicht ausgeschlossen*. Angesichts ihrer objektiven Schädlichkeit und der Schwere der Schuld vermag in solchen Fällen auch positives Verhalten des Täters vor und nach der Tat nur ausnahmsweise eine Verurteilung auf Bewährung zu rechtfertigen.

#### 5.4.1.1.

#### **Die Verurteilung auf Bewährung**

Die Mittel, die eingesetzt werden, um den Zweck der Verurteilung auf Bewährung (vgl. § 30 Abs. 3 StGB) zu erreichen, sind:

- die Androhung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe für den Fall, daß der Verurteilte seiner Pflicht zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommt (vgl. § 33 Abs. 2 StGB);
- die Festsetzung einer Bewährungszeit von einem bis zu drei Jahren (vgl. § 33 Abs. 2 StGB);
- die Auferlegung bestimmter rechtlicher Verpflichtungen in den notwendigen und geeigneten Fällen (vgl. § 33 Abs. 3 und 4, § 34 StGB);